



**Amtliches Mitteilungsblatt
für das Amt Eldenburg Lübz**

TURMBLICK



03. November 2017

Nr. 11

14. Jahrgang



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz, Gallin-Kuppentin,
Gehlsbach, Gischow, Granzin, Kreien, Kritzow, Marnitz,
Passow, Siggelkow, Suckow, Tessenow und Werder**



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes - LKWG M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Sebastian Busch sein Mandat als Gemeindevertreter für die Gemeindevertretung Passow mit Wirkung vom 01.11.2017 niedergelegt hat.

Der Sitz in der Gemeindevertretung geht auf Frau Diana Kolzer über.

Lübz, 01.11.2017

G.H. Gollisz
Gemeindevahlleiter




**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen: Das mit Anordnungsbeschluss vom 26. Juni 2007 festgestellte und mit 1. Änderungsbeschluss vom 11. Oktober 2007 geänderte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Pirow-Land Verf. Nr. 4001Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem Bbg-LEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land:	Brandenburg		
Landkreis:	Prignitz		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pirow	Pirow	5	96, 97
Karstädt	Kribbe	2	17
Gülitz-Reetz	Reetz	3	131/3, 132/3, 132/4, 136/3

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 5,4301 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land:	Brandenburg		
Landkreis:	Prignitz		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Berge	Berge	4	16
Karstädt	Neuhof	1	249
Pirow	Hülsebeck	4	76
Pirow	Hülsebeck	5	85, 182
Pirow	Bresch	6	1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 40/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/3, 51/4, 51/5, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93
Pirow	Bresch	7	1, 2/1, 2/2, 3, 10, 12, 13, 15/1, 17, 18, 28, 29/1, 29/2, 30, 75, 76
Pirow	Bresch	8	30, 31, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 57, 60, 61, 62, 64, 67, 69, 70, 72, 94, 95, 96, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 117, 121, 124, 127, 144, 145, 154, 155, 156, 157, 158, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168
Pirow	Bresch	9	22, 23, 24, 25, 26, 33, 38/1, 39, 43, 44, 45, 46
Pirow	Bresch	11	10/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 20, 21, 22, 23, 26/1, 26/3, 26/4, 26/5, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 55, 56/1, 63, 65
Pirow	Burow	1	7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 24/2, 24/3, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 24/9, 24/10, 24/12, 24/13, 24/15, 25, 29, 30, 108, 110, 113, 114, 116, 118, 120, 123
Pirow	Burow	3	39, 40, 41/1, 41/4, 41/5, 41/6, 42, 43, 44, 45, 70, 72, 74, 77
Gülitz-Reetz	Reetz	3	300

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 175,1641 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.071 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigelegten Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Amtsverwaltung Putlitz-Berge
Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz**

**Gemeindeverwaltung Karstädt
Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt
Gemeindeverwaltung Groß Pankow (Prignitz)
Steindamm 21, 16928 Groß Pankow**

**Stadtverwaltung Perleberg
Großer Markt 1, 19348 Perleberg**

Amtsverwaltung Lenzen-Elbtalau
Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe)

Amtsverwaltung Meyenburg
Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg

Amtsverwaltung Grabow
Am Markt 1, 19300 Grabow

Amtsverwaltung Parchimer Umland
Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim

und

Amtsverwaltung Eldenburg Lübz
Am Markt 22, 19386 Lübz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung,
 Dienstsitz Neuruppin
 Fehrbelliner Str. 4 e
 16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Pirow-Land.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung,
 Dienstsitz Neuruppin
 Fehrbelliner Str. 4 e
 16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Bei der Herstellung der Verfahrensgebietsgrenze hat sich erwiesen, dass die unter 1.1 genannten Flurstücke zur Vereinfachung der Vermessung und zum Zweck der besseren Arrondierung des Eigentums sowie zur zweckmäßigen Erschließung der Zuteilungsflurstücke in das Verfahrensgebiet einbezogen werden müssen.

Die unter 1.2 aufgeführten Flurstücke werden zur weiteren Durchführung des Bodenordnungsverfahrens nicht mehr benötigt und daher aus dem Verfahrensgebiet entlassen.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldgrundstücke im Bereich zwischen Mollnitz und Waldhof (Schattannenstücke). Diese Waldflächen wurden ursprünglich aus vermessungstechnischen Gründen in das Bodenordnungsverfahren Pirow-Land einbezogen.

Eine durchgreifende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse für diese Waldgrundstücke, die eine Bestandsbewertung unabdingbar voraussetzt, ist nicht Ziel des Bodenordnungsverfahrens Pirow-Land. Im Ergebnis der durchgeführten Planwunschtermine und Verhandlungen wünscht die Mehrheit der Eigentümer keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen. Insofern besteht kein Neuordnungsbedarf.

Die Flurstücke wurden daher aus dem Bodenordnungsverfahren entlassen.

Außerdem wurden Flurstücke im Bereich der Ortslagen Burow und Burow-Siedlung sowie der Ortslage Mollnitz entlassen, da aus bodenordnerischer Sicht kein Regelungsbedarf besteht.

Die sofortige Vollziehung des 2. Änderungsbeschlusses wurde sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse aller Beteiligten angeordnet.

Die über mehrere Jahre notwendige Verfahrensdauer muss im Interesse aller Beteiligten gerade deshalb mit einer zügigen Verfahrensbearbeitung einhergehen.

Im Bodenordnungsverfahren Pirow-Land ist nunmehr der Stand erreicht, dass noch in diesem Jahr die Neuzuteilung und Abfindungsgestaltung der einzelnen Teilnehmer in Form des Zuteilungsentwurfes erarbeitet wird und der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Dies ist die Voraussetzung für die weiteren Bearbeitungsschritte - Planabsteckung - und - vorläufige Besitzeinweisung -, die im nächsten Jahr folgen sollen. Insbesondere im Hinblick auf die Größe des Verfahrens mit ca. 3.071 ha und mehr als 310 Teilnehmern sowie der Bedeutsamkeit der möglichst zügigen Neuordnung der Eigentumsverhältnisse für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe kann eine Verzögerung in der Verfahrensführung durch die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche nicht hingenommen werden.

Durch die gesetzlich geregelte Verfahrensführung in Form einer stufenweisen - jeweils für sich anfechtbaren - Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist gewährleistet, dass Eingriffe in geschützte Rechtsbereiche der Beteiligten ausschließlich auf der Grundlage einer uneingeschränkten Anhörung und Einbeziehung der Betroffenen vorgenommen werden.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 18.09.2017



Hinweis:

Die Gebietskarte liegt in den Geschäftsräumen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Neuruppin) aus.

- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Bbg I Nr. 33)
- ³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)
- ⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

INFORMATIONEN

**„Länderübergreifendes Turmblasen“
am 3. Advent**

Am Sonntag, dem 17. Dezember 2017, findet das alljährliche Turmblasen vom und am Aussichtsturm im Erholungsgebiet Ruhner Berge statt. Die Veranstaltung beginnt um 11:00 Uhr mit einem festlichen Adventsgottesdienst unter der Leitung von Pastor Konrad Kloss auf der kleinen Naturbühne. Anschließend findet das traditionelle Turmblasen in luftiger Höhe vom Aussichtsturm sowie im Zelt pavillon am Fuße des Turmes statt. Die Jagdhornbläser Weidmannsheil Eldenburg-Lübz unter der musikalischen Leitung von Reinhardt Mielenz werden die Besucher mit besinnliche Weihnachtsmelodien erfreuen. Interessenten können frisch geschlagene Fichten beim großen Weihnachtsbaumverkauf des Forstamtes Karbow erhalten. Wie in jedem Jahr werden Kutsch- bzw. Schlittenfahrten mit Karl Heinz Bahr vom Reiterhof Griebow angeboten. Der Riese Ramm aus den Ruhner Bergen und das Burgfräulein zu Putlitz basteln mit ihren Wichteln aus der Kindertagesstätte Suckow fleißig am Weihnachtsprogramm. Natürlich hält der Weihnachtsmann kleine Überraschungen bereit. Brandenburger und Mecklenburger sind ganz herzlich zu dieser Veranstaltung an der Landesgrenze eingeladen.“

Turmblasen am 3. Advent
Sonntag, 17.12.2017
Aussichtsturm Ruhner Berge
mit großem
Weihnachtsbaumverkauf
**Advent, Advent,
ein Lichtlein brennt**
Weihnachtsmann,
Riese Ramm und Burgfräulein
Überraschungen für die Kleinen
Schlitten / Kutschfahrten
Deftiges und ein
heißer Schluck

Kleine Bühne
11:00 – 11:30 Uhr
Adventsgottesdienst
Pastor Konrad Kloss
11:40 – 12:00 Uhr
Jagdhornbläser
Weidmannsheil
Eldenburg Lübz
12:20 – 12:50 Uhr
Advent, Advent,
ein Lichtlein brennt
Wichtelprogramm
KITA Suckow
13:00 – 13:30 Uhr
Jagdhornbläser
Weidmannsheil
Eldenburg Lübz
13:40 – 14:00 Uhr
Süßer die Glocken
nie klingen ...
14:30 – 15:00 Uhr
Weihnachtslied –
wettbewerb
15:00 – 15:20 Uhr
So viel Heimlichkeit mit
Tische Ramm und
Burgfräulein

Aussichtsturm
15:40 – 16:30 Uhr
Jagdhornbläser
Weidmannsheil
Eldenburg Lübz

**Gottesdienste der ev.-luth. Kirchengemeinde
Gnevsdorf-Karbow**

- 05.11.2017**
10:00 Uhr Gnevsdorf - Hubertusmesse
- 09.11.2017**
19:00 Uhr Ganzlin - Friedensgebet zum 09. November
- 12.11.2017**
14:00 Uhr Karbow - Gottesdienst mit Abendmahl

19.11.2017

09:00 Uhr Wendisch Priborn - Gottesdienst

22.11.2017

18:00 Uhr Darß - Gottesdienst zum Buß- und Bettag

26.11.2017

10:30 Uhr Gnevsvorf - Gottesdienst am Ewigkeitssonntag mit Gedenken der Verstorbenen

02.12.2017

16:30 Uhr Kreien - Gottesdienst am Vorabend des 1. Advent mit dem Posaunenwerk M-V, ab 15:00 Uhr Kaffeetrinken im Dorfgemeinschaftshaus

Änderungen sind möglich. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge an den Kirchen.

Auskünfte erhalten Sie im Pfarrbüro, das immer am Mittwoch in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt ist (bitte benutzen Sie den Hintereingang).

Der nächste Tunnelblick erscheint am

01.12.2017

Redaktionsschluss

Amt Eldenburg Lüz

13.11.2017

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych
 Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930
 E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de
 Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lüz direkt abholen.

WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat Oktober 2017

Frau Brockmann, Brigitte	Kritzow OT Benzin	zum 70. Geburtstag
Herrn Rescher, Reinhard	Werder	zum 70. Geburtstag
Frau Engelberg, Ursula	Siggelkow OT Groß Pankow	zum 70. Geburtstag
Frau Mibs, Kati	Tessenow OT Malow	zum 70. Geburtstag
Frau Brun, Helga	Siggelkow OT Groß Pankow	zum 70. Geburtstag
Frau Trettin, Karin	Marnitz	zum 70. Geburtstag
Herrn Bennat, Werner	Tessenow	zum 70. Geburtstag
Frau Horn, Elfi	Gehlsbach OT Quaßliner Mühle	zum 70. Geburtstag
Frau Renner, Ruth	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Klautmann, Wilfried	Werder OT Tannenhof	zum 75. Geburtstag
Frau Jahns, Irmgard	Kritzow	zum 75. Geburtstag
Frau Zülow, Jutta	Tessenow OT Dorf Polnitz	zum 80. Geburtstag
Herrn Milbrat, Waldemar	Passow OT Weisin	zum 80. Geburtstag
Herrn Beck, Paul	Gallin-Kuppentin OT Kuppentin	zum 80. Geburtstag
Herrn Dornbusch, Achim	Marnitz	zum 85. Geburtstag
Frau Tralau, Evalinde	Gehlsbach OT Wahlstorf	zum 85. Geburtstag
Frau Gutsche, Hannelore	Marnitz	zum 85. Geburtstag

Frau Dirks, Erika	Gallin-Kuppentin OT Zahren	zum 90. Geburtstag
Frau Lohrke, Martha	Kritzow OT Benzin	zum 90. Geburtstag
Frau Pornhagen, Susanna	Kreien	zum 90. Geburtstag
Frau Säll, Elfriede	Suckow OT Drenkow	zum 95. Geburtstag

Ehejubilare im Monat Oktober 2017

zum 65. Hochzeitstag

Herrn Harry und Frau Ruth Lenk aus Suckow

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Karl und Frau Erna Stroeming aus Gallin-Kuppentin OT Kuppentin

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Heinz und Frau Gerda Pingel aus Granzin

zum 55. Hochzeitstag

Herrn Jochen und Frau Waltraut Pingel aus Siggelkow

zum 55. Hochzeitstag

Herrn Albert und Frau Astrid Binke aus Passow

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Dietrich und Frau Margrit Biastoch aus Marnitz

VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht

übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet www.amt-eldenburg-luebz.de unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis
Sonntag	05.11.2017	Tag des Heilens im Heil- und Seminarhaus	Forsthof	Mestlin		Aurea-Arcadia Heil- und Gemeinschaftszentrum Techentin, OT Augzin Ichthys e. V. www.aurea-arcadia.de	0157 75730 789	
Dienstag	07.11.2017	EuLe	Alte Schule	Passow	14:30-17:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Mittwoch	08.11.2017	Plattsacker	Alte Schule	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	

Mittwoch	08.11.2017	Handarbeitsnachmittag	Dorfgemeinschaftshaus	Karbow	14:00 Uhr	Gemeinde Gehlsbach		
Freitag	10.11.2017	Spieletag	Mehrgenerationenhaus	Lübz	15:00 Uhr	MGH	038731 20766	
Dienstag	14.11.2017	EuLe	Alte Schule	Passow	14:30-17:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 154900	
Dienstag	14.11.2017	Lübzer Buchtreff	Bürgersaal	Lübz	16:00 Uhr	Lübzer Land e.V.	038731 471838	
Mittwoch	15.11.2017	Seniorenachmittag (Spieelnachmittag)	Alte Schule	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Mittwoch	15.11.2017	Lichtbildervortrag „Jagd gestern und heute“ von Dr. J. Gebert aus Plau am See	Pfarrhaus	Kuppentin	19:00 Uhr	Förderverein Kirche Kuppentin e. V.	038736 20230	
Donnerstag	16.11.2017	Weihnachtsbasteln	Alte Schule	Passow	18:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 25275	
Donnerstag	16.11.2017	Handarbeitsnachmittag	Feuerwehrgebäude	Greven	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Freitag	17.11.2017	Markt und Live-Musik (Kunst, Mode, Handwerk und Design)	Kulturhaus	Mestlin	18:00 – 21:00 Uhr	www.hinterlandmarktplatz.de	Verein Denkmal Kultur Mestlin e.V. 038727 888277	Eintritt frei

Freitag	17.11.2017	Vorlesetag	Bürgersaal	Lübz	16:00 Uhr	Lübzer Land e.V.	038731 471838	
Samstag	18.11.2017	Markt und Kulturprogramm (Kunst, Mode, Handwerk und Design)	Kulturhaus	Mestlin	10:00 – 18:00 Uhr	www.hinterlandmarktplatz.de	Verein Denkmal Kultur Mestlin e.V. 038727 888277	4,00 €/Pers.
Sonntag	19.11.2017	Markt und Kulturprogramm (Kunst, Mode, Handwerk und Design)	Kulturhaus	Mestlin	10:00 – 18:00 Uhr	www.hinterlandmarktplatz.de	Verein Denkmal Kultur Mestlin e.V. 038727 888277	4,00 €/Pers.
Freitag	24.11.2017	Spieleabend	Alte Schule	Passow	19:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Freitag	24.11.2017	4. Licherfest mit Abschluss Feuerwerk	Mehrgenerationenhaus	Lübz	17:00 – 20:00 Uhr	MGH	038731 20766	
Freitag	24.11.2017	Keramiknachmittag	Gemeindezentrum	Granzin	13:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Dienstag	28.11.2017	EuLe	Alte Schule	Passow	14:30-17:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 47519	
Dienstag	28.11.2017	Adventsbasteln	Produktionsschule	Greven	13:30 Uhr	Gemeinde Granzin	0174 2486916	Anmeldung bis 20.11.17
Donnerstag	30.11.2017	Adventsgestecke	Alte Schule	Passow	18:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 25275	
Samstag	02.12.2017	Lübzer Weihnachtsmarkt	Marktplatz	Lübz	11:00 Uhr	Lübzer Land e.V.	038731 471837	
Sonntag	03.12.2017	Weihnachtsbaumschmücken, Adventskaffee	Dorfgemeinschaftshaus	Karbow	14:00 Uhr	Gemeinde Gehlsbach		
Montag	04.12.2017	Seniorenweihnachtsfeier	Zum Römer	Rom	13:30 Uhr	Stadt Lübz	038731 507-221	Anmeldung bis 17.11.17
Dienstag	05.12.2017	Seniorenweihnachtsfeier	Dorfgemeinschaftshaus	Kreien	14:00 Uhr	Gemeinde Kreien		Anmeldung bis 28.11.17
Mittwoch	06.12.2017	Seniorenweihnachtsfeier	Dorfgemeinschaftshaus	Karbow	14:00 Uhr	Gemeinde Gehlsbach		

Freitag	08.12.2017	Seniorenweihnachtsfeier	Mecklenburger Hof	Werder	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Samstag	09.12.2017	Weihnachtsfeier	Gemeindezentrum	Granzin	14:30 Uhr	Gemeinde Granzin	0174 2486916	Anmeldung bis 25.11.17
Samstag	09.12.2017	Rentner-Weihnachtsfeier	Dorfgemeinschaftshaus	Kritzow	14:00 Uhr	Gemeinde Kritzow		Anmeldung bis 17.11.17

STADT LÜBZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 11. Oktober 2017

Beschluss-Nr. 01/2017/031 - Spendenannahme

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme von Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen. Der Name des Spenders, die Spendensumme und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 01/2017/036 - Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung beschließt die Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Stadt Lübz nach dem Gemeinde-Leitbildgesetz M-V.

Beschluss-Nr. 01/2017-037 - Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung
Die Stadtvertretung beschließt, dass für Arbeitsberatungen in Vorbereitung einer Ausschuss- bzw. Stadtvertreter-sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR gem. EntVO M-V gezahlt wird.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 01/2017/035 - Grundstücksveräußerung

Jagdgenossenschaft Lübz

Die Jagdgenossenschaft Lübz lädt alle Grundstückseigentümer, die mit ihren Grundflächen der Genossenschaft angehören, zur Versammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Die Versammlung findet am Dienstag, dem 05.12.2017, um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Die Aula“ in Lübz, Parchimer Str. 34 statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Aussprache
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuverpachtung eines Jagdbezirkes
5. Verwendung der Jagdpacht, Erklärung nach Umsatzsteuergesetz
6. Beschlüsse über die Erstattung von Unkosten und Aufwand
7. Wahl des Vorstandes
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Dzyak

Jagdvorsteher

Angliederungsgenossenschaft Lübz

Die Angliederungsgenossenschaft Lübz lädt alle Grundstückseigentümer, die mit ihren Grundflächen der Genossenschaft angehören, zur Versammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Die Versammlung findet am Dienstag, dem 05.12.2017, um 18:30 Uhr in der Gaststätte „Die Aula“ in Lübz, Parchimer Str. 34 statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Aussprache
3. Entlastung des Vorstandes
4. Verwendung der Jagdpacht, Erklärung nach Umsatzsteuergesetz
5. Beschlüsse über die Erstattung von Unkosten und Aufwand
6. Wahl des Vorstandes
7. Schlusswort des Vorsitzenden

Dzyak

Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung - Stadtwerke Lübz GmbH

Die Stadtwerke Lübz GmbH gibt hiermit den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Lübz GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 bekannt:



1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Lübz GmbH und das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lübz GmbH, Lübz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rostock, 4. Mai 2017
IDW AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marc-Matthias Fritz
Wirtschaftsprüfer

Gerrit Fritz
Wirtschaftsprüfer



2. Der Landesrechnungshof gibt mit Schreiben vom 19.10.2017 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).
3. Die Stadtvertretung hat am 05.07.2017 die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 beschlossen.
4. Die Stadtvertretung hat am 05.07.2017 beschlossen, den Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 423.000,- EUR an die Gesellschafter am 10.07.2017 auszuschütten.
5. Öffentliche Auslegung
Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen in der Zeit vom 06.11.2017 bis 20.11.2017 bei der Stadtwerke Lübz GmbH, Grevener Straße 29, 19386 Lübz, Sekretariat, während folgender Zeiten:

Dienstag, Mittwoch	13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

INFORMATIONEN

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraussichtlich am Dienstag, dem **21.11.2017**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet voraussichtlich am Donnerstag, dem **30.11.2017**, um 18:00 Uhr im Feuerwehrgebäude, Parchimer Str. 19 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik/Sitzungskalender sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung voraussichtlich am Dienstag, dem 28.11.2017, im Rathaus, Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

Lübzer Weihnachtsmarkt

Zum 1. Adventswochenende am Samstag den 02.12.2017, findet der traditionelle Weihnachtsmarkt der Stadt Lübz statt.

Im Schatten des bekannten Lübzer Wahrzeichen dem Amtsturm, erwartet sie ein bunter Markt mit weihnachtlichen Ständen, leckeren Speisen und Getränken und natürlich der Weihnachtsmann. Der Weihnachtsmarkt wird um 11:00 Uhr durch den Chor der Grundschule Lübz eröffnet. Für das musikalische Rahmenprogramm sorgen DJ Perry, das Elde-Blasorchester Parchim-Lübz e. V. und der Lübzer Karnevalsclub '54.

Neben dem Bühnenprogramm wird vom Verein ein Bilderbuchkino sowie ein Bücherflohmarkt angeboten. Das Stadtmuseum Amtsturm lockt in diesem Jahr mit einer weihnachtlichen Überraschung. Auf die kleinen Besucher wartet ein Karussell, Süßwaren und vieles mehr.

Schauen Sie vorbei und lassen sich verzaubern.

Verein Lübzer Land e.V.

Einladung



Am **Montag, dem 4. Dezember 2017**, findet die diesjährige **Seniorenweihnachtsfeier** der Stadt Lübz in der Raststätte „Zum Römer“ statt.

Zu einem weihnachtlichen Programm mit einer festlichen Kaffeetafel und einem gemütlichen Beisammensein lade ich alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Lübz mit ihren Ortsteilen Broock, Wessentin, Riederfelde, Bobzin, Ruthen, Lutheran und Hof Gischow ganz herzlich ein. Ein Fahrdienst ist eingerichtet. Anmeldungen werden bis zum **17.11.2017** telefonisch im **Amt Eldenburg Lübz (Frau Lemcke, Tel. 507-221)** entgegen genommen.

G. Stein
Bürgermeisterin

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bei der Ausfertigung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin für den TB 10/2017 ist ein Fehler unterlaufen, der berichtigt werden musste. Deshalb wird die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin noch einmal veröffentlicht.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin vom 21.10.2009

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2017 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin vom 21.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 € im Monat.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Gallin, den 17.10.2017

[Handwritten Signature]
Klaus
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2017 - und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 479.000 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf - 815.600 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 336.600 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 336.600 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahme aus Rücklagen auf 118.600 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf - 218.000 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 401.200 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf - 663.500 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 262.300 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.600 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	268.400 EUR
	- 9.700 EUR
	258.700 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 06.11.2017, bis Mittwoch, den 15.11.2017, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2 - 10, öffentlich aus.
Lübz, den 19.10.2017


Bürgermeister



§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 35.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 2.126.216,51 EUR.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 2.237.998,16 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt 1.904.900 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Personalaufwendungen, die untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.09.2017 mit folgenden Entscheidungen erteilt. Es werden rechtsaufsichtliche Anordnungen gemäß § 82 KV M-V getroffen. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt.

Gemeindevertretersitzung vom 27.09.2017:

Beschluss-Nr. 23/2017/008 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Gehlsbach) 2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Gehlsbach) 2018.

Beschluss-Nr. 23/2017/009 - Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Gehlsbach nach dem Gemeinde-Leitbildgesetz M-V.

unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 23/2017/010 - Auftragsvergabe digitale Funkmeldeempfänger

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Gehlsbach)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gehlsbach vom 27.09.2017 die folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Gemeinde Gehlsbach wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
 - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 348 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern geändert wird.

Lübz, den 19.10.2017
Ort, Datum


Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am 20.09.2017 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinde Gehlsbach

Schlussfeststellung



Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen
 3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung zu beenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. A. Winkelmann (LS)

Leiterin der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 19.10.2017

Im Auftrag

gez. Rosan (LS)

Sachbearbeiter

INFORMATIONEN

Die Gemeindevertretung Gehlsbach lädt ein:

- | | | | |
|---------------|-----------|---------------------------------------|--------------------------------------------|
| 08.11. | 14:00 Uhr | DGH Karbow | Handarbeitsnachmittag in gemütlicher Runde |
| 03.12. | 14:00 Uhr | DGH Karbow | Weihnachtsbaumschmücken, Adventskaffee |
| 06.12. | 14:00 Uhr | DGH Karbow | Seniorenweihnachtsfeier |
| 13.12. | 14:00 Uhr | Gaststätte „Zur Ottoquelle“ Wahlstorf | Weihnachtsfeier |

Hanni Stolper
Bürgermeisterin

Handarbeitsnachmittag Gehlsbach

Liebe Frauen der Gemeinde Gehlsbach, mehrfach wurde der Wunsch geäußert, einen Treff für Handarbeitsfreundinnen zu veranstalten.

Wer Lust hat, bei einer Tasse Kaffee seine Erfahrungen dazu einzubringen, alte Kenntnisse aufzufrischen oder Neues zu erlernen, ist herzlich willkommen

**am Mittwoch, dem 08.11.2017,
ab 14:00 Uhr im DGH Karbow.**

Selbstverständlich kann auch nur geklönt werden, Nadel und Faden sind nicht Pflicht!

Hanni Stolper
Bürgermeisterin



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertreterstzung vom 28.09.2017:

Beschluss-Nr. 05/2017/009 - Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Granzin nach dem Gemeindeleitbildgesetz M-V.

Beschluss-Nr. 05/2017/010 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 01.08.2017 zur Auftragsvergabe Asphaltreparaturarbeiten

Die Gemeindevertretung bestätigt die vom Bürgermeister am 01.08.2017 getroffene Eilentscheidung den Auftrag zur Durchführung von Asphaltreparaturarbeiten an die Firma MOT -Müritzer Oberflächentechnik GmbH, Glienholzweg 3/4, 17207 Röbel/Müritz zum Bruttoangebotspreis von 15.345,53 EUR zu vergeben.

INFORMATIONEN

Herbstputz

Der Herbstputz ist zu einer sehr guten Tradition in unserer Gemeinde geworden.

In diesem Jahr haben sich 40 kleine und große Bürgerinnen und Bürger in den Ortsteilen zum Herbstputz getroffen.

Die Gemeindevertretung sagt ganz herzlichen Dank an alle freiwilligen Helferinnen und Helfer.

Unsere Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr haben uns auch in diesem Jahr in Greven und in Beckendorf unterstützt.

Für den tollen Mittagsimbiss ein besonderes Dankeschön an Frau Reichenberg, Frau Noth, Frau Köhler und Frau Raeschke.

Ellen-Erika Raeschke





Veranstaltungsinformation

Der nächste **Handarbeitsnachmittag** findet am Donnerstag, dem **16. November 2017**, um 14:00 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Greven statt.

Der nächste **Keramiknachmittag** findet am Freitag, dem **24. November 2017**, um 13:00 Uhr im Gemeindezentrum Granzin statt. Alle Interessierten sind zu diesen Veranstaltungen recht herzlich eingeladen, auch zum Klönen und Kaffeetrinken.

A. Köhler
Bürgermeisterin

c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 36.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	7.300 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 29.000 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	456.800 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	- 461.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 4.700 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.300 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.900 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 18.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 7.300 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 330.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf	298 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	373 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	336 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	760.671,18 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	766.900 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	737.900 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Personalaufwendungen, die untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Weitere Termine:

Adventsbasteln am 28. November 2017 um 13:30 Uhr in der Produktionsschule in Greven
 Anmeldungen bitte bis zum 20. November 2017 bei Frau Helga Schydlo (Tel. 0174 2486916)

Weihnachtsfeier am 9. Dezember 2017 um 14:30 Uhr im Gemeindezentrum in Granzin
 Anmeldungen bitte bis zum 25. November 2017 bei Frau Helga Schydlo (Tel. 0174 2486916)

Ellen-Erika Raeschke
Ausschussvorsitzende



Haushaltssatzung der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 - und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	500.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	- 537.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 36.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.10.2017 mit folgenden Entscheidungen erteilt.

Es werden rechtsaufsichtliche Anordnungen gemäß § 82 KV M-V getroffen.

Dem unter § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V die Genehmigung erteilt.

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird mit Auflagen teilweise genehmigt.

Dem nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtigen Stellenplan wird mit Auflagen die Genehmigung erteilt.

Kritzow, 19.10.2017



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 13.10.2017 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 06.11.2017, bis Mittwoch, den 15.11.2017, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2 - 10, öffentlich aus.

Lübz, den 19.10.2017



INFORMATIONEN

Einladung

Wir möchten Sie recht herzlich zu unserer diesjährigen Rentner - Weihnachtsfeier am 09.12.2017 im Dorfgemeinschaftshaus in Kritzow um 14:00 Uhr einladen.

Teilnahmemeldung bitte bis zum 17.11.2017 bei Herrn Korf, Frau Reichert oder bei Frau Wahl.

Hin- und Rückfahrt wird abgesichert.

Der Bürgermeister

GEMEINDE KREIEN
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertreterversammlung vom 19.10.2017:

Beschluss-Nr. 08/2017/008 - Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Kreien nach dem Gemeinde-Leitbildgesetz M-V.

Beschluss-Nr. 08/2017/009 - Jahresabschluss der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeindevertretung Kreien stellt den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Kreien mit einem Jahresfehlbetrag von 930.001,71 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag von 563.128,52 EUR für die Finanzrechnung fest.

Damit schließt das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 5.903.860,12 EUR ab.

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 10.10.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Beschluss-Nr. 08/2017/010 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Kreien

Die Gemeindevertretung Kreien beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kreien zum 31.12.2016 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 08/2017/012 - Auftragsvergabe zur Ersatzbeschaffung einer Motorkettensäge für die Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag zur Lieferung einer Motorkettensäge für die Gemeindefeuerwehr zu vergeben an: Fa. Schmidt Co GmbH, 19386 Greven.

unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

BVL-Nr. 08/2017/011 - Niederschlagung von Forderungen

Jahresabschluss 2016

Die Gemeindevertretung Kreien hat in ihrer Sitzung am 19.10.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 07.11. bis zum 21.11.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-07 Neubau zur Einsichtnahme aus.

A. Leetz
Bürgermeister

INFORMATIONEN

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Am Dienstag, dem 05.12.2017, findet um 14:00 Uhr die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier im Dorfgemeinschaftshaus in Kreien statt.

Ich lade alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Kreien zur dieser Veranstaltung ganz herzlich ein. Wie jedes Jahr lassen Sie sich musikalisch auf die Adventszeit einstimmen und genießen Sie in stimmungsvoller Atmosphäre bei Kaffee und Kuchen ein paar schöne gemeinsame Stunden.



Ich bitte um Anmeldung bis zum 28.11.2017 bei Sabine Elgert oder Renate Hackbusch.

A. Leetz
Bürgermeister



Sitzungstermin
 Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Mittwoch, dem 15. November 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.



Es ist soweit

Erstmals am 7. November 2017 wird die EuLe, das neu gestaltete Erzähl- und Lesecafe in der „Alten Schule“ in Passow seine Gäste empfangen. Zu diesem Termin laden wir alle ein, die entweder Lust auf vielfältigen Austausch haben oder einfach nur mal vorbeischaun wollen. Wie schon in der letzten Ausgabe des Turmblicks angekündigt, können die Einwohner unserer Gemeinde nun regelmäßig diesen Treffpunkt für ihre ganz individuelle Freizeitgestaltung nutzen. Zunächst wird jeden Dienstag die Begegnungsstätte in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten werden durch die Mitglieder des Kulturausschusses und einige weitere Passowerinnen sichergestellt. Wer Lust hat, kann sich auch thematisch an diesem Nachmittag mit einem kleinen Angebot einbringen. So bereitet beispielsweise Nicole Witt für den 21.11. ein Bastelangebot für Kinder vor. Die ersten Bücher stehen auch bereits in dem von Elfriede Klempert gesponserten Bücherregal zum Tausch bereit.



Nicht jeder von uns kann um diese Zeit schon seinen Hobbys nachgehen. Deshalb sind auch einige Veranstaltungen in den Abendstunden geplant. Wer Lust am geselligen Spiel hat, sollte sich Freitag, den 24.11. vormerken. Wir laden dann zu einem Spieleabend ab 19:00 Uhr in die „Alte Schule“ ein. Neben dem traditionellen Skatenspiel kann auch gewürfelt oder Rommé gespielt werden. Vielleicht entwickelt sich daraus eine kleine Tradition? Na, erst mal anfangen. Unser Kreativkreis trifft sich außerdem im November gleich zweimal, da es für das bevorstehende Weihnachtsfest doch noch einiges zu tun gib. Wer also Lust hat, kann am Donnerstag, dem 16.11. und am 30.11. jeweils um 18:00 Uhr in die „Alte Schule“ kommen. Weihnachtliche Basteleien und das Anfertigen von Adventsgestecken stehen auf dem Plan.

Text/Fotos: B. Schrul



Seniorenveranstaltungen

Die **Plattsacker** treffen sich am Mittwoch, dem **8. November** 2017, um 15:00 Uhr in der „Alten Schule“.

Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Passow zu einem **Spielemittwoch** am Mittwoch, dem **15. November** 2017, um 15:00 Uhr in der „Alten Schule“ ein.

Ebenso herzlich eingeladen sind alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Passow zur **Weihnachtsfeier** im „Mecklenburger Hof“ in Werder am Freitag, dem **8. Dezember 2017**, um 15:00 Uhr.

H. Dahnke
 Kontakt: Tel.: 038731 25277



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Siggelkow)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Siggelkow vom 25.09.2017 die folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Gemeinde Siggelkow wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
 - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 420 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern geändert wird.

Lüz, 20.10.2017

Ort Datum

[Signature]
 Lüz
 Bürgermeister



INFORMATIONEN

Wir wollen nicht trauern, das wir Dich verloren haben, sondern dankbar sein, das wir Dich hatten

Am 15. September 2017 verstarb Rainer Georg Schudlich im Alter von nur sechzig Jahren.

Er hinterlässt nicht nur eine große Lücke im Herzen seiner Angehörigen und Freunde, sondern auch in der Gemeinde Siggelkow, mit der er sich tief verbunden fühlte.

Seine große Leidenschaft war die Fotografie. So schuf er nicht nur wunderschöne Landschaftsaufnahmen, sondern dokumentierte das Leben in unserem Dorf und der Gemeinde Siggelkow über viele Jahre und Jahrzehnte.

So schoss er Fotos auf Familienfeiern, Sportveranstaltungen und Dorffesten, dokumentierte die Renovierung der Siggelkower Kirche mit viel Geduld und dem Auge für Details in jedem Schritt. Auch die Entwicklungen bei seinem ehemaligen Arbeitgeber, der Siggelkow Agrar e. G. begleitete er mit dem Fotoapparat. Aus diesen Arbeiten entstanden Kalender und Fotos für Festschriften oder andere Außendarstellungen des Betriebes.

Auch war Rainer Schudlich Mitglied der Chronikgruppe und führte über die 2011 erschienene Dorfchronik hinaus das Archiv, welches er weiter ergänzte, nach Namen und Daten zu Fotos, die ihm zur Verfügung gestellt worden waren.

Er liebte die Musik und war DJ auf manch einer Party, besuchte die Veranstaltungen des Fritz Reuter Clubs in Parchim und engagierte sich im Angelverein. Auch für Computer und Technik konnte er sich begeistern.

So ruhig, wie er manchmal erschien, war Rainer Schudlich doch immer da, wenn es brannte. Im wortwörtlichen Sinne als Feuerwehrmann, später als Siggelkows erster und einziger Ehrenfeuerwehrmann der Gemeindefeuerwehr, der unter anderem die Einsätze fotografisch dokumentierte, in die Datenbank pflegte oder Brote für manch Amtswehrtreffen schmierte.

Im übertragenden Sinn, für seine Freunde, für die Gemeinde, wo er immer bereit war zu helfen, wenn es ihm möglich war. Ruhig und besonnen, auch wenn es mal hoch herging.

Nicht zuletzt war er von Anfang an ein wichtiger Teil der Redaktion des Moosterboten. Ohne ihn wird die Arbeit an diesem Blatt, nein das Leben im Dorf nicht mehr dasselbe sein.

Danke für all das und soviel mehr.

fo

„Die Waldfrau“ eröffnet ihren Dorfladen

Ganz versteckt im letzten Haus des Dorfes am Slater Weg liegt das ehemalige Forsthaus von Siggelkow. Hier wohnt seit einigen Jahren die Familie Mentzel. Hier im Obergeschoss eines Nebengebäudes hat Katja Mentzel am 2. Oktober 2017 ihren kleinen Dorfladen „Die Waldfrau“ eröffnet.

Sie führt uns die neue Holzterrasse hinauf „Die hat übrigens Ulf Schlottmann gebaut“ sagt sie und das passt natürlich genau zu ihrem Konzept, denn hier sollen ja hauptsächlich Produkte aus der Region verkauft werden.

Der Raum, in den wir kommen, ist freundlich und hell, erinnert ein wenig an eine Küche aus Großmutterzeiten, ein wenig an Landhausstil. Eine alte Kasse, ein Kaminofen, in der Ecke eine Mühle zum Mahlen von Mehl - das kann man hier ganz frisch gemahlen bekommen. Es gibt unter anderem Säfte, süße Brotaufstriche, Gewürzmischungen, Ameranthmüslis und Käse aber natürlich auch Wild, denn die Mentzels sind alle - bis auf die Tochter Pauline - passionierte Jäger.

Sie möchte auch dem Kunden die Scheu vor der Zubereitung von Wild nehmen und bietet hier auch Hilfe an. „Wild kann man auch sehr gut grillen“, sagt sie schmunzelnd. „Im nächsten Jahr wollen wir das hier vielleicht Mal in Form eines Grillfestes vorstellen.“ Aber das ist natürlich alles erst in Planung. Es geht nicht darum Konkurrenz für den Landmann zu sein - oder gar dem Supermarkt. Es geht wohl eher um gesunde, nachhaltige Ernährung, um Sinnesfreuden. Den Kontakt zu Natur.

Katja Mentzel ist DJV-Naturpädagogin und bringt in dieser ehrenamtlichen, anspruchsvollen Tätigkeit besonders jungen Menschen die Natur näher und schärft ihre Sinne für den Ursprung aller Dinge. Die Alltagsrealität wird zeigen, wie sich das Geschäft weiter entwickeln wird. Was hinzukommt oder weggelassen wird. Aber so schlecht stehen die Chancen nicht, trotz des eher ungewöhnlichen Standorts, denn Katja Mentzel hat bereits einige Kunden und wer sie kennt, weiß, das sie schon einiges auf die Beine gestellt hat.

Wer sich selbst von ihrem Sortiment überzeugen möchte, kann jetzt dienstags zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr vorbeikommen.



Foto: Mentzel

Glockengeschichten

Seit einem Jahr finden zu unserer großen Freude wieder Gottesdienste in der rekonstruierten Siggelkower Kirche statt. Auch als Ort für Filmabende, Konzerte und geselliges Beisammensein hat sich das schöne Gebäude bewährt. Und trotzdem ist der Bauförderverein nicht untätig geworden, denn es fehlt noch eine große Glocke. Im Jahr 1797 wurden nach Errichtung des neuen Glockenturms zwei (!) Glocken installiert. Man kann bis heute die originale Aufhängung von 1797, das sogenannte Joch, bewundern. Ein mächtiger Eichenklotz weist auf die ursprüngliche Größe der ehemals vorhandenen Glocke hin. Das Verschwinden dieser Glocke ist eng mit den Ereignissen der beiden Weltkriege verbunden. Denn mit Bekanntmachung vom 1.3.1917 wurden alle Gegenstände aus Aluminium und Bronze für die Kriegsindustrie beschlagnahmt. Auch unsere große Glocke wurde im Verlaufe des Jahres 1917 abgenommen und eingeschmolzen. Der Grund für das Einschmelzen bestand auch darin, dass das Glockenmetall zu etwa 15 Prozent Zinn enthielt. Dieses Metall wurde dringend für den Bau von U-Booten benötigt. Im Herbst 1928 sammelte die Kirchgemeinde Geld für eine neue große Glocke. Die Siggelkower waren sehr freigiebig und so wurde die Finanzierung einer 700 Kilogramm schweren Glocke möglich. Diese Glocke wurde in Apolda gegossen und traf im Januar 1929 hier ein. In der Zeitung stand damals u. a.: „Als das Gefährt in die Nähe des Dorfes kam, läutete die kleine, vom Krieg verschonte Glocke. Es war Jubel und Freude, die ihr Schall verkündete, denn sie soll nun nicht mehr einsam und traurig allein im Turm hängen, sondern eine große Schwester neben sich haben.“

Die Freude über die große Glocke währte nicht lange. Die Katastrophe des 2. Weltkrieges nahm ihren Lauf und erreichte natürlich auch Siggelkow. Zu den Auswirkungen gehörte u.a., dass wieder Meldebögen über die Bronzeglocken in Kirchen ausgefüllt werden mussten. Am 5.5.1940 erhielt die große Siggelkower Glocke die Einstufung „A“. Das bedeutete, dass sie sofort abzuliefern und einzuschmelzen war.

Und deshalb fehlt seit fast 80 Jahren eine große Glocke. Es ist uns wichtig, das Geläut wieder zu komplettieren, damit der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass dieses Projekt sehr viel Geld kosten wird.

20000 EUR sind für den Guss, die Montage und die Läuteanlage veranschlagt worden. Wenn Sie sich mit einer Spende an dieser Aktion beteiligen möchten, würden wir uns sehr freuen.

Bauförderverein Kirche Siggelkow

Kontoinhaber: Gabriele Zwerschke
IBAN: DE37 1405 1362 1600 05666 24
Kennwort: Glocke

Laternenumzug 6. Oktober 2017 in Siggelkow

Ich geh mit meiner Laterne und meine Laterne mit mir ... am 6. Oktober war es endlich wieder soweit: Laternen-Umzug in Siggelkow. Start wie immer an der alten Schule - logo! Von vielen Laterne-Fans hörte man, dass sie neben den bunten kleinen Lichtern aber auch die Trompeten und Trommeln lieben. Da ist es doch irgendwie romantisch wenn einem mal „der Marsch geblasen wird“ und damit ein herzliches Dankeschön an den Fanfarenzug aus Plau am See. Die mittelgroße Gesellschaft der Laternen-Läufer war bester Laune und die Stimmung entspannt und gemütlich. Das Wetter spielte auch wieder mit und die diesjährige Runde konnten alle locker schaffen. Wenn man schon Laterne geht, dann will man sie auch stolz zeigen, oder? Ein bisschen rumbloßeln und den Weg von links nach rechts ausleuchten - das gehört dazu. Die Kids hatten auf jeden Fall ihren Spaß und es ist unwahrscheinlich wie begeistert jeder einzelne von so einem kleinen Licht sein kann - nicht nur wegen des Stromausfalls einen Tag vorher. Das Ziel ist jedem klar ... am Ende wartet ein großes Lagerfeuer auf dem Sportplatz. Und hier wie auch beim ganzen Umzug kann nichts Schlimmes passieren, den die Freiwillige Feuerwehr Siggelkow -ganz stark von der Jugend unterstützt- kümmert sich und passt auf, das aus den kleinen Lichtern und dem großen Feuer nur ur-gemütliche Erinnerungen werden. Dankeschön für die ganze Organisation und allen Helfern, es hat wieder einmal riesig Spaß gemacht. Und wenn ich dann hier am PC sitze und von unserem kleinen Umzug schreibe, dann kommt mir die Frage: warum läuft man eigentlich Laterne? Ich kenne das schon aus Grundschulzeiten und das war quasi schon immer so. Nur woher stammt diese Tradition denn? Also hab ich mich mal schlau gemacht und folgendes herausgefunden: Vor über 1000 Jahren lebte ein römischer Soldat namens Martin und der teilte in einem kalten Winter seinen Mantel mit einem Bettler. Damals war er offiziell noch nicht heilig. Wie die Legende erzählt, erschien ihm Jesus im Traum und lobte seine gute Tat als Zeichen der Nächstenliebe. Später wurde Martin dann Bischof der französischen Stadt Tours. Nach seinem Tod wurde Soldat Martin heilig gesprochen und Menschen feiern Sankt Martin seither als Schutzpatron der Armen. Als Martin von Tours gestorben war, begleiteten ihn viele Menschen mit vielen Lichtern zum Grab. Darum wird bis heute mit Lichter-Umzügen an den Heiligen erinnert. Diese Umzüge haben auch eine symbolische Bedeutung: sie bringen Licht in die Dunkelheit ebenso wie Barmherzigkeit Hilfe bringt. Das finde ich schön und werde nächstes Jahr glatt nochmal so gerne Laterne gehen.



ich mit meiner kleinen Nichte Charlotte, die das erste Mal und mit wahnsinnig strahlenden Augen Laterne ging!

Text/Foto: K. Stenzel-Pflughaupt



Gemeindevertretersitzung vom 26.09.2017:

Beschluss-Nr. 14/2017/018 - Annahme von Spenden 2017
Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen:

Spender	Summe	Spendenzweck
Ladewig-Elektro	188,50 EUR	Feuerwehr-Geräteüberprüfung (Sachspende)

Beschluss-Nr. 14/2017/019 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe für die Aufarbeitung und Beräumung von umgestürzten Bäumen

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Aufarbeitung, einschließlich Beräumung der 2 umgestürzten Bäume in Suckow OT Drenkow an die Firma Garten & Landschaftsbau Hegermann.

Beschluss-Nr. 14/2017/020 - Abwägungsbeschluss zur Einziehung von Teilen des ehemaligen Bahndamms

Die Gemeindevertretung Suckow fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die Flurstücke 116 und 122 der Flur 2 der Gemarkung Suckow, die Flurstücke 35, 34 und 33 der Flur 1 der Gemarkung Drenkow und das Flurstück 110/1 der Flur 2 der Gemarkung Drenkow sollen eingezogen werden.

Das Verfahren zur Einziehung ist wie im Beschluss der Gemeinde BVL 14/2017/014 festgelegt fortzuführen.

Beschluss-Nr. 14/2017/021 - Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Suckow nach dem Gemeindeleitbildgesetz M-V.

Beschluss-Nr. 14/2017/022 - Anpassung der Pachten

Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Pachten für Ackerland von 5,00 EUR/BP/ha auf 6,73 EUR/BP/ha beginnend ab dem Pachtjahr 2017/2018.

unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss Nr. 14/2017/023 - Auftragsvergabe für Asphaltreparaturarbeiten an der Straße Mentin-Griebow

Beschluss-Nr. 14/2017/024 - Auftragsvergabe Dienst- u. Schutzkleidung und 4-teilige Steckleiter für die FF



Sitzungstermin
Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Dienstag, dem 7. November 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.



Gemeindevertretersitzung vom 04.10.2017:

Beschluss-Nr. 15/2017/012 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen:

Spender	Summe	Spendenzweck
- Frank Wolf	200,00 EUR	Jugendfeuerwehr Tessenow
- Agrarbetrieb Naujoks GmbH	300,00 EUR	700-Jahr-Feier Poltnitz
- Agrarbetrieb Meyer KG	500,00 EUR	700-Jahr-Feier Poltnitz

- WM Sales Support GmbH	300,00 EUR	700-Jahr-Feier Poltnitz
- Friedrich-Wilhelm Päprow	500,00 EUR	700-Jahr-Feier Poltnitz/Erntefest
- TS-Bau GmbH	150,00 EUR	700-Jahr-Feier Poltnitz
- Jagdgenossenschaft Tessenow	200,00 EUR	700-Jahr-Feier Poltnitz

Beschluss-Nr. 15/2017/013 - Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Tessenow nach dem Gemeinde-Leitbildgesetz M-V.

Beschluss-Nr. 15/2017/014 - Jahresabschluss der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeindevertretung Tessenow stellt den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Tessenow mit dem Überschussbetrag von 41.837,75 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresüberschussbetrag von 110.326,40 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 2.457.688,24 EUR ab. Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Tessenow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Tessenow mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 11.09.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Beschluss-Nr. 15/2017/015 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Tessenow

Die Gemeindevertretung Tessenow beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Tessenow zum 31.12.2016 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 15/2017/016 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragserteilung von Baumpflegearbeiten

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für Baumpflegearbeiten an den Standorten Poitendorfer Damm und Kreuzweg an die Fa. Bühner Baumpflege GmbH & Co. KG.

unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 15/2017/018 - Kaufantrag Gänsekamp Zachow

Sturm „Xavier“ wütete auch in Tessenow

Der für den 5. Oktober 2017 angekündigte Sturm „Xavier“ richtete auch in Tessenow großen Schaden an. Große, stattliche Bäume wurden zu Dutzenden enturzelt. Äste in der Stärke von Bäumen wurden wie Streichhölzer abgeknickt und durch die Luft gewirbelt. Blechdächer flogen wie Geschosse und alles was nicht 100 % gesichert war, wurde hinweggefegt.

Es waren hauptsächlich die großen umgestürzten Bäume, die Strom- und Telefonleitungen beschädigten, zahlreiche Straßen blockierten und an ein Weiterkommen für Fahrzeuge war nicht zu denken. Dank dem schnellen und mutigen Einsatz der Kameraden der freiwilligen Gemeindefeuerwehr konnte den Bürgern geholfen werden.

Ein großes Danke schön gebührt auch den privaten Helfern, die mit eigener schwerer Technik Hilfe leisteten.

Text/Foto: R. Müller



Das Rübchen und der Kürbis

Anhand von Bildern und dem Vorlesen der Geschichte „Das Rübchen“ haben die drei- und vierjährigen Kinder der Kita „Weltentdecker“ in Werder ihre Kenntnisse über das Ernten vertieft. Viele Tage wurde das Buch in der Gruppe oder einzeln neu entdeckt, Dinge gefunden, die vorher nicht sichtbar waren.

Ein Jackett, ein Hut im Verkleidungskorb sind ausreichend, um die Kinder zum Stehgreifspiel zu motivieren. Wenn ein Kind in die Rolle des Großvaters schlüpft, sind andere Kinder sofort dabei, um dem Spiel freien Lauf zu lassen. Beim Rollenverteilen sind sie sich nicht immer einig, aber das macht Entwicklung sozialer Kompetenzen aus. Egal, dann kommen eben zwei Enkelkinder oder drei Hunde gelaufen, um dem Großvater zu helfen.

Wichtig ist es für Kinder Gehörtes selbst zu erleben, um eigene Erfahrungen zu machen und diese für neue zu nutzen. Also ging es mit dem Bollerwagen übers Feld. Dank dem Bürgermeister Herrn Schmalfeldt aus Werder war ein Kürbis zum Ernten freigegeben. Mit rosigem Wangen gegen den Wind zogen wir den Landweg entlang. Die Freude war groß, als wir die Riesen entdeckten. Mit vielen Kindern im Beet machte es Knack und zwei Kürbisse waren frei. Es wurde gestaunt, angehoben, erneut versucht, die Seiten getauscht, um Hilfe gerufen und erkannt, dass wir nur gemeinsam den Kürbis bewegen konnten. Das hat gefetzt. Eins wissen die Kinder nun genau, ein Kürbis zu ernten ist weniger mühsam als eine Rübe.

Jahresabschluss 2016

Die Gemeindevertretung Tessenow hat in ihrer Sitzung am 04.10.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 07.11. bis zum 21.11.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-07 Neubau zur Einsichtnahme aus.

R. Müller
Bürgermeister



Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 5. Dezember 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Fröhlich und mit der Zahl „Zwei“ beschäftigend zogen wir zum wohlverdienten Mittagessen. Nun steht der Kürbis für alle Kinder erreichbar auf dem Hof. Er animiert zum Schnitzen, Schneiden,

Bohren, Schnubbern u.a.m.

Text/Fotos: Kita „Weltentdecker“ Werder



Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Redaktion: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de
Internet und E-Mail:

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Amt Eldenburg Lüz
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsreich verteilt
Auflage: 7.600 Exemplare

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.